

Satzung des Frauenfußballvereins

„1. FFC Bergisch Gladbach 09“

2009

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben	1
§ 2 Zweck des Vereins	1
§ 3 Mitgliedschaft	1
I. Erwerb der Mitgliedschaft	2
II. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen	2
III. Arten der Mitgliedschaft.....	2
IV. Ordentliche Mitglieder und ihre Rechte	2
V. Außerordentliche Mitglieder.....	3
VI. Ehrenmitgliedschaft	3
VII. Pflichten der Mitglieder	3
VIII. Ende der Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Disziplinäre Maßnahmen	4
§ 5 Organe.....	5
I. Mitgliederversammlung	5
II. Durchführung der Mitgliederversammlung	6
III. Vorstand.....	7
§ 6 Rechnungsprüfer, Jahresabschluss und Rechnungsprüfung	8
§ 7 Ehrungen	8
§ 8 Auflösung des Vereins.....	9
§ 9 Satzungsänderung	9
§ 10 Inkrafttreten der Satzung	9

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen „1. Frauenfußballclub Bergisch Gladbach 2009“ (1.FFC Bergisch Gladbach 09).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Fußballbundes (DFB), des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes (WFLV) des Fußballverbandes Mittelrhein (FVM) und des Fußballkreises Berg.
5. Durch diese Satzung werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins geregelt. Wer die Mitgliedschaft im Verein beantragt hat, kann vor der Aufnahme in die Satzung Einblick nehmen. Spiel-, Platz- und Hausordnung können im Internet eingesehen werden.
6. Die Vereinsfarben sind Schwarz und Gelb.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt seine Ziele auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Fußballs, im Speziellen des Frauen- und Mädchenfußballs. Hierzu dient ein geregelter Spiel- und Trainingsbetrieb, die Teilnahme am Ligaspielbetrieb die Pflege und Erhaltung der Sportstätten und die Durchführung wettkampfmäßiger Veranstaltungen im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußballbundes (DFB), des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes (WFLV) des Fußballverbandes Mittelrhein (FVM) und des Fußballkreises Berg sowie die Teilnahme an regionalen und ggf. internationalen Turniere. Ebenso die Durchführung eigener Turniere. Ziel ist auch die Bildung einer Jugendabteilung für den Mädchenfußball.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

3. Vor Satzungsänderungen, welche die in dieser Bestimmung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, soll der Vorstand eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamts einholen.

§ 3 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche Person werden ohne Ansehen von Geschlecht, Beruf, Konfession oder Staatsangehörigkeit.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag durch einen Beschluss des Vorstands. Mit dem Beschluss und dessen Zugang beim Bewerber wird die Aufnahme rechtswirksam. Die Anträge Minderjähriger müssen von ihrem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge des Minderjährigen verpflichten.
3. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs braucht nicht begründet zu werden. Die Entscheidung des Vorstands über ein Aufnahmegesuch ist unanfechtbar.

II. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen

1. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen sind nur zur Regelung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs des Vereins zulässig und dürfen betragsmäßig pro Mitglied einen Jahresbeitrag nicht übersteigen.
2. Die Aufnahmegebühr ist mit der Aufnahme fällig, die Mitgliedsbeiträge zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Eintritt während des Geschäftsjahres sofort. Die aktive Sportausübung ruht bis zur vollständigen Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund auf Antrag eines betroffenen Mitglieds die Zahlung einer Aufnahmegebühr, eines Jahresbeitrags oder einer Umlage ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Bei dem Übertritt von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft muss, sofern das Mitglied als passives Mitglied eingetreten ist, die Differenz zwischen der Aufnahmegebühr für aktive und passive Mitglieder nachgezahlt werden.

III. Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) außerordentlichen Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern,
- d) Fördermitgliedern.

IV. Ordentliche Mitglieder und ihre Rechte

1. Ordentliche Mitglieder sind
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder,
 - c) in der Ausbildung befindliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr bei Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres vollendet haben, längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

2. Die Rechte der ordentlichen Mitglieder sind, Fußballsport im Rahmen der Platz- und Spielordnung, der gültigen Regeln und Satzungen (vgl. §1 Satz 5) aktiv auszuüben. Hiervon ausgeschlossen sind passive Mitglieder. Ausnahmeregelungen kann der Vorstand in beschränktem Umfang zulassen. Im Übrigen

- a) alle Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen zu benutzen;
- b) an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen;
- c) das aktive und passive Wahl- bzw. Stimmrecht auszuüben.

Passive Mitglieder haben nur das aktive Wahl- und Stimmrecht.

3. Der Übertritt von passiver zu aktiver Mitgliedschaft kann jederzeit erfolgen, umgekehrt nur bis zum Ende eines Geschäftsjahres für eines oder mehrere folgende Geschäftsjahre.

V. Außerordentliche Mitglieder

1. Außerordentliche Mitglieder sind Jugendliche, die bei Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Die außerordentlichen Mitglieder haben die in Ziff. IV. 2. aufgeführten Rechte mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechts.

VI. Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder können in der Regel nur solche Personen werden, die sich in besonders hohem Maße um die Förderung und das Ansehen des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit gewählt. Von der Beitragsleistung sind sie befreit. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beinhaltet gleichzeitig die Verleihung der goldenen Ehrennadel.

VII. Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten aller Mitglieder sind:

- a) die Zwecke und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) die Satzung sowie die Spiel-, Platz- und Hausordnung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Anordnungen des Vorstands bzw. der von ihm beauftragten Personen zu beachten,
- c) den Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen,
- d) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

VIII. Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,

- b) Austritt aus dem Verein,
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
2. Durch Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die dem Verein gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten unberührt.
 3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des entsprechenden Mitglieds gegenüber dem Verein.
 4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum 01.01. oder 30.06. eines jeden Jahres an den Vorstand, wobei eine Frist von einem Monat einzuhalten ist. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Erfolgt er später, verbleibt dem Verein ein Anspruch auf Zahlung des nächst fälligen Beitrags, auch wenn das Mitglied die Leistungen des Vereins nicht mehr in Anspruch nimmt. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Zugang der Austrittserklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins.
 5. Der Vereinsausschluss eines Mitglieds kann erfolgen,
 - a) wenn ein Mitglied die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen grob verletzt hat,
 - b) wenn ein Mitglied grob gegen die Gesetze von Sitte, Anstand und Sportlichkeit verstoßen hat,
 - c) wenn ein Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands

6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Ausgeschiedenen an den Verein. Der Ausgeschiedene hat in seiner Obhut befindliche vereinseigene Gegenstände zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

§ 4 Disziplinäre Maßnahmen

1. Der Vorstand kann folgende disziplinären Maßnahmen treffen, die dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen sind:
 - a) Verwarnung,
 - b) Geldbuße für die Jugendförderung bis zur Höhe der Aufnahmegebühr von aktiven Mitgliedern,
 - c) zeitlich befristeter Ausschluss vom Spielbetrieb oder von anderen Mitglieder-rechten,
 - d) Vereinsausschluss.
2. Die Maßnahmen sind dem Mitglied mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels schriftlich mitzuteilen.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Insbesondere wegen vereins-schädigendem Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung und Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

4. Der Ausschluss wegen Nichtzahlung von Beiträgen darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten schriftlichen Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der zweiten schriftlichen Mahnung der Ausschluss ausdrücklich angedroht wurde.
5. Davon unberührt bleibt die Befugnis des Vorstandes, das Hausrecht auszuüben und die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des Vereins formlos zu untersagen.
6. Gegen eine disziplinarische Maßnahme des Vorstands hat das betroffene Mitglied das Recht, Einspruch einzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über den Einspruch zu entscheiden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist für beide Streitparteien verbindlich.

§ 5 Organe

1. Soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, beschließt jedes Vereinsorgan durch einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Sitzungsleiter kann zur Durchführung einer Versammlung einen Versammlungsleiter bestimmen, der durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu bestätigen ist.
2. Die Mitarbeit im Vorstand und in den Ausschüssen erfolgt ehrenamtlich; angemessene Auslagen werden erstattet.

I. Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - g) Satzungsänderung,
 - h) Wahl von Ehrenmitgliedern,
 - i) Erwerb und Veräußerung von Immobilienvermögen des Vereins sowie Belastungen desselben, soweit sie nicht zur Absicherung genehmigter oder nach dieser Satzung zulässiger Kreditaufnahmen dienen,
 - j) Eingehen von Verbindlichkeiten über EUR 5.000,00 im Einzelfall jährlich, soweit solche Verbindlichkeiten nicht durch den genehmigten Haushaltsplan gedeckt sind,
 - k) Auflösung des Vereins.
2. Die Jahreshauptversammlung muss binnen drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Wochen ab Postaufgabe unter Angabe der

Tagesordnung einberufen werden. Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind dem Vorstand spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Alle Anträge, auch solche des Vorstands, sind vom Vorstand spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung für alle Mitglieder zugänglich zu machen. Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung muss mindestens die Ziff. a), b) und f) sowie, in zweijährigem Turnus, die Ziff. c) bis e) umfassen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie müssen einberufen werden, wenn dies 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt vierzehn Tage. Bei jeder Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Grund in der Einberufung anzugeben. Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand acht Tage vor der Versammlung vorliegen und spätestens vier Tage vor der Versammlung für alle Mitglieder in der Vereinsgeschäftsstelle zugänglich ausliegen. In außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist Gegenstand von Anträgen, Wahlen und Beschlüssen ausschließlich der in der Einberufung angegebene wichtige Grund (Tagesordnungspunkt).

II. Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Außerordentlichen Mitgliedern ist die Anwesenheit in der Mitgliederversammlung gestattet.
4. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung unterschrieben sein muss. Das Protokoll muss enthalten
 - a) die Zahl der Stimmberechtigten,
 - b) die Wahlergebnisse,
 - c) die gestellten Anträge mit Abstimmungsergebnissen,
 - d) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.
5. Das Protokoll jeder Mitgliederversammlung muss nach der Mitgliederversammlung im Internet für Mitglieder zur Einsicht bereitgestellt werden.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8. Alle Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung können durch Handzeichen erfolgen. Stellt jedoch ein anwesendes wahl- und stimmberechtigtes Mitglied Antrag auf geheime Abstimmung, ist über diesen Antrag durch Handzeichen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden.
9. Die Wahlen nach erfolgen einzeln für jede Funktion. Nach zustimmendem Beschluss der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist es zulässig, durch Blockwahl über die gesamten zu besetzenden Funktionen abzustimmen.
10. In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie im Voraus eine schriftliche Erklärung zur Annahme im Fall der Wahl gegeben haben. Anträge zur Mitgliederversammlung werden nur behandelt, wenn der jeweilige Antragsteller in der Mitgliederversammlung anwesend ist und seinen Antrag begründet.

III. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer.
2. Die genannten Vorstandsmitglieder haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne von § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Bei den Wahlvorschlägen für den Vorstand sind die vorgesehenen Funktionen der einzelnen Kandidaten der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; der Vorstand bleibt aber darüber hinaus grundsätzlich bis zur satzungsgemäßen Neubestellung des nächsten Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung den vakant gewordenen Posten besetzen oder verwalten.
6. Der Vorstand leitet den Verein und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er führt die Geschäfte dieses Vereins im Rahmen dieser Satzung nach Maßgabe seines Geschäftsverteilungsplans, seiner Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Geschäftsverteilungsplan ist den Mitgliedern unverzüglich nach der Wahl zur Kenntnis zu geben.
 - b) er ist berechtigt, Ausschüsse für allgemeine und spezielle Aufgaben auf Dauer des Geschäftsjahres oder in sonstiger Weise zeitlich begrenzt zu bestellen. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses und nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

- c) Er ist verpflichtet, die Durchführung des Spielbetriebs durch eine Platz- und/oder Spielordnung und die Nutzung der Vereinsräume (sofern vorhanden) durch eine Hausordnung zu regeln.
 - d) er nimmt grundsätzlich die Vereinsinteressen in der Öffentlichkeit und in Sportverbandsangelegenheiten wahr. Soweit der Vorstand sich die Vertretung des Vereins in den entsprechenden Sportverbandsorgane nicht selbst vorbehält, kann er einen Stellvertreter benennen.
7. Der Vorsitzende ist Sprecher des Vorstands; er leitet die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstands. Er übt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstands aus. Er hat in allen Ausschüssen Anwesenheitsrecht. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter. Die Funktionen des Stellvertreters und der weiteren Vorstandsmitglieder regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 6 Rechnungsprüfer, Jahresabschluss und Rechnungsprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung wird für die Dauer von zwei Jahren ein Rechnungsprüfer gewählt.
2. Der Vorstand hat nach Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.
3. Dieser Jahresabschluss ist von dem Rechnungsprüfer rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Aufgabe dieser Prüfung ist festzustellen, ob die Buchführung und der Jahresabschluss Gesetz, Satzung und gefassten Mitgliederbeschlüssen entsprechen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht abzufassen und von einem der Rechnungsprüfer in der Jahreshauptversammlung vorzutragen.
4. Der Rechnungsprüfer ist verpflichtet, sich während des Geschäftsjahres von der Ordnungsgemäßheit der Buchführung und der ordnungsmäßigen Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins zu überzeugen. Sie sollen zu diesem Zweck in unregelmäßigen Abständen ohne vorhergehende Unterrichtung des Vorstands Prüfungen in Stichproben vornehmen.
5. Beanstandungen und Empfehlungen sind aktenkundig zu machen und dem Vorstand unverzüglich zu unterbreiten.
6. Wählbar für das Amt des Rechnungsprüfers sind nur ordentliche Mitglieder, die zu diesem Amt beruflich geeignet sind, nach Möglichkeit Angehörige der steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Ehrungen

Besondere Verdienste um den Verein können, abgesehen von der Wahl zum Ehrenmitglied, durch die Verleihung einer silbernen oder goldenen Ehrennadel hervorgehoben werden. Die Verleihung erfolgt durch den Vorstand in gerechter Würdigung der Verdienste um die sportlichen und gesellschaftlichen Aufgaben des Vereins.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt oder die Mitgliederzahl unter drei Mitglieder sinkt.
2. Eine Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung des Vereins zu entscheiden hat, ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung selbst kann nur mit 3/4 Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist; hierauf ist in der erneuten Einberufung hinzuweisen.
3. Zum Liquidator wird in beiden Fällen der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand bestimmt. Das nach Auflösung verbleibende Vermögen ist dem Fußballverband oder - wenn dieser die Annahme ablehnt - der Stadt Bergisch Gladbach mit der Maßgabe zu übertragen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 9 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung ist nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder möglich.
2. Eine Änderung der Satzung ist nicht möglich, wenn die Gemeinnützigkeit dadurch beeinträchtigt wird.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 24.04.2009 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Bergisch Gladbach in Kraft.

Geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.06.2009

Ort und Datum

Uwe Berthold
1.Vorsitzender

Ulrich Widdig
Geschäftsführer